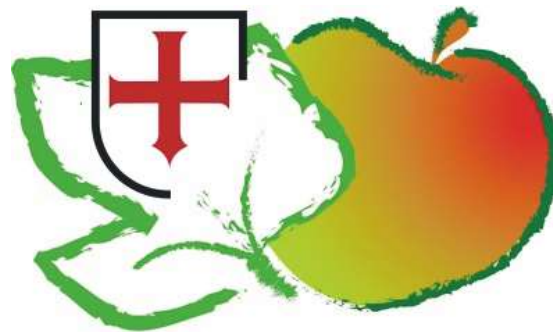


# Statuten



Obst- und Gartenbau-  
Verein Bettlach

## **Statuten des Obst- und Gartenbauvereins Bettlach/SO**

(gegründet 02. Dezember 1933)

### **A Name, Sitz und Zweck**

Art. 1

Unter dem Namen „Obst- und Gartenbauverein Bettlach/SO“ besteht seit 1933 ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bettlach/SO.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaus durch Kurse, Vorträge, Exkursionen, Reisen und weitere dem Verein dienliche Massnahmen.

### **B Mitgliedschaft**

Art. 3

Der Verein umfasst:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder

Art. 4

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand kann jederzeit neue Mitglieder aufnehmen; die Aufnahme ist anlässlich der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 5

Auf Antrag des Vorstandes werden Mitglieder, welche sich in ausserordentlicher Weise für den Verein verdient gemacht haben, an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 6

Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 7

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen.

Art. 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Statuten einzuhalten.

Art. 9

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den an der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10

Für Unfälle bei Kursen und Vereinsanlässen haftet der Verein nicht. Jeder Teilnehmer an Kursen und anderen Veranstaltungen versichert sich auf eigene Kosten.

Art. 11

Der Austritt aus dem Verein ist einem Vorstandsmitglied bekanntzugeben und an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen. Aktivmitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden anlässlich der nächsten Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

### **C Organe des Vereins**

Art. 12

Die Organe des „Obst- und Gartenbauvereins Bettlach/SO“ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Versammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

(Eine ausserordentliche Versammlung kann auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.)

Art. 13

Die Einladung zu einer Versammlung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin mit einem persönlichen Schreiben oder durch ein Inserat im amtlichen Anzeiger zu erfolgen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind jeweils bis zum 15. November dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

Art. 14

Ornungsgemäss einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Art 15

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Wenn nichts anderes verlangt wird, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung.

Ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Für Statutenänderungen ist die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 16

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr.

Art. 17

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Dezember.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Dezember oder Januar mit folgenden Traktanden statt:

- Protokoll der Generalversammlung
- Jahresbericht
- Kassa- und Revisorenbericht
- Mutationen
- Wahlen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Budget
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 18

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Er konstituiert sich selbst und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident oder Präsidentin
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- Aktuar oder Aktuarin
- Kassier oder Kassierin
- Beisitzer oder Beisitzerinnen
- Kursleiter oder Kursleiterin

Art. 19

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins wird vom Vorstand geregelt.

Der Vorstand tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets. Im Bedarfsfall kann er ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.00 (eintausend) in eigener Kompetenz beschliessen.

**D Kassawesen**

Art. 20

Die finanziellen Mittel stammen vorwiegend von den Jahresbeiträgen der Mitglieder.

Weitere erwähnenswerte Beträge können sein: Einwohnergemeindebeiträge, Spenden beim Baumschnitt

- a) Mitglieder, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, haben keine Jahresbeiträge zu bezahlen.
- b) Mitglieder, die das 80. Altersjahr erreicht haben und während 25 Jahren die Jahresbeiträge bezahlt haben, werden zu Freimitgliedern ernannt und somit von der Jahresbeitragspflicht befreit.
- c) Der Vorstand kann Mitglieder, deren Gesundheit die Teilnahme an unseren Kursen nicht mehr möglich macht, von den Jahresbeiträgen befreien.  
Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Art. 21

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und geben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Art. 22

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**E Auflösung des Vereins**

Art. 23

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch sieben Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Bei allfälliger Auflösung wird das Vereinsvermögen auf einer Bank zinstragend angelegt und mit dem Inventar der Einwohnergemeinde Bettlach zur Verwaltung übergeben, bis wieder ein Verein mit gleichem Sinn und Zweck in der Gemeinde Bettlach/SO gegründet wird.

Art. 24

Die Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 2. Dezember 2019 in Kraft.

Für den Obst- und Gartenbauverein Bettlach/SO

Der Präsident

Der Aktuar

sig. Heinz Gasser

sig. Markus Cattin